

Berliner Richterbesoldung: Perspektiven nach den Entscheidungen des OVG Berlin- Brandenburg

Die Reaktionen der meisten Kolleginnen und Kollegen auf die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Oktober 2016 wechseln zwischen ungläubigem Kopfschütteln, Verärgerung und schierem Entsetzen. Wie lässt sich erklären, dass die (höhere) Besoldung in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Bremen und Brandenburg nach Auffassung der befassen (Ober-) Verwaltungsgerichte verfassungswidrig zu gering war, die Besoldung in Berlin, welches seit nunmehr 12 Jahren das Schlusslicht im Besoldungsgefüge trägt, nach Auffassung des OVG indes nicht? Wie lässt sich erklären, dass gerade der OVG-Senat, welcher die (höhere) Brandenburger Besoldung für verfassungswidrig angesehen hat, die Berliner Besoldung für verfassungskonform halten kann? Wie erklärt sich ein Ergebnis, welches auf den ersten Blick völlig unplausibel erscheint? Lohnen sich Besoldungsklagen noch?

Hierauf geben wir im folgenden Beitrag Antworten.

Wie kommt das OVG zu der Entscheidung?

Erklärbar sind die Urteile nur, wenn man – wie das OVG – konsequent eine mechanistische, verengte und mathematische Lesart des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 zu Grunde legt, die eine Genauigkeit im Ergebnis nur vorspiegelt. Diese Lesart wird weder der verfassungsgerichtlichen Leitentscheidung noch den konkreten Verhältnissen in Berlin gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG in drei Stufen geprüft. Es zog auf der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heran (u.a. Besoldungsentwicklung im Vergleich zur Entwicklung der Tariflöhne, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex, Abstand der Besoldungsgruppen und der Besoldung in Bund und Ländern). Sind mindestens drei der Parameter erfüllt, bestehe die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Innerhalb der zweiten Prüfungsstufe könne im Rahmen einer Gesamtabwägung diese Vermutung anhand weiterer Kriterien widerlegt oder erhärtet werden. (Erst) innerhalb der dritten Prüfungsstufe sei gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht, wie beispielsweise dem Verbot der Neuverschuldung (sog. Schuldenbremse), vorzunehmen.

Das OVG hat diese Vorgaben lediglich rechnerisch nachvollzogen. Es sind insbesondere zwei Weichenstellungen, welche die Entscheidungen auf das falsche Gleis geraten lassen: Zum einen rechnet das OVG mit erheblich zu hohen Werten für die Entwicklung der Berliner

Richterbesoldung und stellt diese dadurch positiver dar, als sie tatsächlich war. Zum anderen wollte sich der Senat nicht mit den Prüfungsparametern der „zweiten Stufe“ auch nur im Ansatz auseinandersetzen, weil er davon ausgeht, dass die Besoldung solange verfassungskonform ist, als nicht mindestens drei der fünf Parameter der ersten Stufe verletzt werden.

Fehler bei der Berechnung der Besoldungsentwicklung

Zur Entwicklung und rechnerischen Ableitung des Besoldungsindex haben wir bereits Stellung genommen (siehe VOTUM 2/2016, S. 12ff). Aus Gründen der Vereinfachung hatten wir bei der Herleitung – wie auch das BVerfG – zunächst nur die jeweiligen „Besoldungsrunden“ und den Wegfall der am Gehalt orientierten Sonderzahlung zu Grunde gelegt und ferner – in konsequenter Fortschreibung der Berechnungsmethodik des BVerfG – den Entfall des Urlaubsgeldes als auch die Einführung der pauschalen jährlichen Sonderzahlung von 940,00 / 640,00 Euro unberücksichtigt gelassen. Das OVG gelangt nun zu der Auffassung, dass zwar der Entfall des Urlaubsgeldes in Höhe von EUR 255,65 p.a. zu Lasten der Besoldungsempfänger unberücksichtigt bleiben könne, jedoch die seit 2003 gewährte pauschale Sonderzahlung berücksichtigt werden müsse. Schon dies verzerrt den vom OVG ermittelten Besoldungsindex erheblich. Die Berechnungen des OVG gehen ferner fiktiv davon aus, dass die im Dezember eines Kalenderjahres gewährte Besoldung während des ganzen Kalenderjahres gezahlt worden sei. Auch dies entspricht zwar im Grundsatz dem Vorgehen des BVerfG, stellt indes eine Vereinfachung dar, die nur gerechtfertigt erscheint, wenn es im Ergebnis nicht auf die konkrete Entwicklung der Bezüge ankommt. Da das OVG in seinen Entscheidungen der Prüfung auf erster Stufe abschließende Bedeutung zumisst (hierzu sogleich mehr) hätte es den „Besoldungsindex“ aber mit besonderer Sorgfalt und mit „spitzer Feder“ ermitteln müssen. Es wäre nach vier Jahren Prozessdauer sicher nicht zu viel verlangt gewesen, zu prüfen, wie viel ein Richter denn tatsächlich pro Kalenderjahr verdient hat, anstatt die einzelnen Besoldungsbestandteile ausschließlich zu Lasten der Besoldungsempfänger einer Rosinenpickerei zu unterziehen.

Die Unterschiede seien im Folgenden rechnerisch für den Zeitraum 2000-2015 verdeutlicht. Das OVG legt folgenden „Besoldungsindex“ zu Grunde:

Jahr	Veränderung in %	Indexwert
2000	0,00	100,00
2001	1,80	101,80
2002	2,20	104,04
2003	-3,33	100,57
2004	2,01	102,60
2005	0,00	102,60
2006	0,00	102,60
2007	0,00	102,60
2008	0,00	102,60
2009	0,00	102,60
2010	1,50	104,14
2011	2,00	106,22
2012	2,00	108,34

2013	2,00	110,51
2014	3,00	113,83
2015	3,00	117,24

Das heißt, dass die im Jahr 2015 gewährte Besoldung 17,24% über der im Jahr 2000 gewährten Besoldung gelegen haben soll.

Tatsächlich ist die Erhöhung weitaus geringer. Die einem ledigen und kinderlosen Richter in R1-Endstufe tatsächlich gezahlten Bezüge haben sich nämlich wie folgt entwickelt:

Jahr	Zeitraum	Grundgehalt p.m.	SoZa p.a	Urlaubsgeld	Gesamt p.a	Veränd. in %
2000	Jan-Dez	4.640,33 €	4.166,37 €	255,65 €	60.105,94 €	
2001	Jan-Dez	4.827,78 €	4.166,37 €	255,65 €	62.355,38 €	3,74
2002	Jan-Dez	4.827,78 €	4.166,37 €	255,65 €	62.355,38 €	0,00
2003	Jan-Mrz	4.827,78 €	640,00 €	255,65 €	59.871,84 €	-3,98
	Apr-Dez	4.943,65 €				
2004	Jan-Mrz	4.943,65 €	640,00 €		60.658,41 €	1,31
	Apr-Jul	4.993,09 €				
	Aug-Dez	5.043,02 €				
2005	Jan-Dez	5.043,02 €	640,00 €		61.156,24 €	0,82
2006	Jan-Dez	5.043,02 €	640,00 €		61.156,24 €	0,00
2007	Jan-Dez	5.043,02 €	640,00 €		61.156,24 €	0,00
2008	Jan-Dez	5.043,02 €	940,00 €		61.456,24 €	0,49
2009	Jan-Dez	5.043,02 €	940,00 €		61.456,24 €	0,00
2010	Jan-Jul	5.043,02 €	640,00 €		61.534,49 €	0,13
	Aug-Dez	5.118,67 €				
2011	Jan-Jul	5.118,67 €	640,00 €		62.660,69 €	1,83
	Aug-Dez	5.238,00 €				
2012	Jan-Jul	5.238,00 €	640,00 €		64.019,80 €	2,17
	Aug-Dez	5.342,76 €				
2013	Jan-Jul	5.342,76 €	640,00 €		65.287,42 €	1,98
	Aug-Dez	5.449,62 €				
2014	Jan-Jul	5.449,62 €	640,00 €		66.852,89 €	2,40
	Aug-Dez	5.613,11 €				
2015	Jan-Jul	5.613,11 €	640,00 €		68.839,27 €	2,97
	Aug-Dez	5.781,50 €				

Dann ergibt sich folgender „Besoldungsindex“:

Jahr	Veränderung in %	Index
2000		100,00
2001	3,74	103,74
2002	0,00	103,74
2003	-3,98	99,61
2004	1,31	100,92
2005	0,82	101,75

2006	0,00	101,75
2007	0,00	101,75
2008	0,49	102,25
2009	0,00	102,25
2010	0,13	102,38
2011	1,83	104,25
2012	2,17	106,51
2013	1,98	108,62
2014	2,40	111,23
2015	2,97	114,53

Rechnet man mit realen Jahresbezügen ergibt sich danach für denselben Zeitraum also lediglich eine Erhöhung um 14,53%. Das klingt beckmesserisch, macht aber einen gewaltigen Unterschied. Legt man nämlich diese konkrete Besoldungsermittlung zu Grunde, werden auch nach den vom OVG ansonsten zu Grunde gelegten Werten 3 der 5 Parameter der ersten Prüfungsstufe gerissen.

	Besoldungsindex	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex	Tarifindex
Indexwert	114,53	121,73	122,91	123,96
Abweichung		6,29	7,32	8,23

Bei zutreffender Ermittlung der Besoldungsentwicklung im Zeitraum 2000 bis 2015 hätte daher das OVG auch unter Zugrundelegung seiner Rechtsansicht, dass eine Verfassungswidrigkeit nur in Betracht kommt, wenn mindestens 3 der 5 Parameter der ersten Stufe verletzt sind, weiter prüfen und i.E. die Sache dem BVerfG vorlegen müssen.

Überbewertung der Bedeutung der „ersten Stufe“

Der weitaus schwerer wiegende Rechtsfehler der Berufungsurteile liegt indes in einer Überbewertung der Indizwirkung der ersten Prüfungsstufe, d.h. des Vergleichs der Besoldungsentwicklung mit dem Nominallohnindex, dem Verbraucherpreisindex, der Entwicklung der (öffentlichen) Tariflöhne, dem systeminternen Besoldungsvergleich und dem Quervergleich mit der in anderen Ländern und vom Bund gewährten Besoldung.

Andere Auslegung der BVerfG-Entscheidung

Das OVG ist der Rechtsansicht, dass „kein Anlass <bestehe>, die für die Prüfung auf der zweiten Stufe maßgeblichen (...) Parameter näher in den Blick zu nehmen“. Eine „derartige umfassende Kontrolle“ sei „nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur angezeigt, wenn überhaupt eine Vermutung der einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation“ bestehe. Davon sei „aber nur auszugehen, wenn jedenfalls drei der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt sind“. Zur Begründung dieser Rechtsansicht begnügt sich das OVG mit einem Verweis auf Rn. 116 des Urteils vom 5. Mai 2015. Dort heißt es: „Es besteht die Vermutung der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden

und damit verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn jedenfalls drei der oben genannten fünf Parameter erfüllt sind. Diese Vermutung kann im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien widerlegt oder erhärtet werden. Zu diesen weiteren Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung (...) insbesondere die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber (aa), die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Richters oder Staatsanwalts (bb), Entwicklungen im Bereich der Beihilfe (cc) und der Versorgung (dd), sowie der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung (ee).“

Diese als Begründung herangezogene Passage des Urteils trägt die Rechtsansicht des OVG jedoch nicht. Davon, dass die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation nur eintreten kann, wenn jedenfalls 3 von 5 Kriterien der ersten Prüfungsstufe erfüllt sind, steht dort nichts. Das BVerfG hat vielmehr im Gegenteil klargestellt, dass eine Gesamtwürdigung vorzunehmen ist, bei der auch die Parameter der zweiten Prüfungsstufe heranzuziehen sind. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat es weiter geprüft, obwohl dort kein (Nordrhein-Westfalen) bzw. nur ein (Rheinland-Pfalz) Parameter der ersten Stufe erreicht wurde. So führt das BVerfG zu Rn. 176 zur Besoldung in Nordrhein-Westfalen nach Prüfung der ersten Stufe aus: „Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich bei der gebotenen Gesamtabwägung eine evidente Unangemessenheit der Bezüge ergibt.“ Bei der Prüfung der rheinland-pfälzischen Besoldung ist zu Rn. 191f ausgeführt: „Ungeachtet des Umstandes, dass der Vergleich der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst mit der Besoldungsentwicklung für die Jahre 2012 und 2013 einen Verstoß gegen den Kern des Alimentationsprinzips indiziert und dass hinsichtlich zweier weiterer Kriterien im Jahr 2013 (Vergleich mit der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex) die 5%-Grenze nicht erheblich unterschritten wurde, waren die Bezüge auch im Übrigen, jedenfalls in der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz, noch nicht evident unangemessen. (...) Aus einer Gegenüberstellung der R 3-Besoldung mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes ergibt sich nämlich, dass sich die relative Verdienstposition der Richter und Staatsanwälte dieser Besoldungsgruppe auf einem angemessenen Niveau bewegte.“ Danach steht fest, dass die Prüfung in der ersten Stufe nach Auffassung des BVerfG gerade keine abschließende Weichenstellung ist, sondern sich vielmehr in jedem Fall eine Gesamtwürdigung unter Heranziehung der in der zweiten Stufe zu prüfenden Kriterien anzuschließen hat.

Erste Stufe ist selbstreferentiell

Das ist auch inhaltlich geboten. Die Parameter der ersten Stufe sind nämlich in hohem Maße selbstreferentiell, d.h. der Besoldungsgesetzgeber hat es in der Hand dafür zu sorgen, dass nie mindestens drei der fünf Parameter überschritten werden, ohne dass sich an der wirtschaftlichen Situation der Besoldungsempfänger irgendetwas ändern würde. Evident ist dies zunächst für den systeminternen Besoldungsvergleich und den Vergleich mit der Entwicklung der Tariflöhne. Solange der Besoldungsgesetzgeber nicht den Fehler macht, das Verhältnis der unterschiedlichen Besoldungsgruppen zueinander zu verändern und zudem seine (eigenen) Tarifbeschäftigten genauso (schlecht) behandelt wie seine Beamten und Richter, können diese Parameter nicht gerissen werden. Nichts anderes gilt für den

Quervergleich. Solange zwischen den Besoldungsgesetzgebern ein Konsens besteht, den öffentlichen Dienst „knapp zu halten“, wird auch dieser Parameter bedeutungslos bleiben. Selbst den Nominallohnindex beeinflusst der Besoldungsgesetzgeber mittelbar dadurch, dass auch die Gehälter der öffentlichen Arbeitnehmer, Richter und Beamten in diesen einfließen und sich (gerade bei hoher „Staatsquote“ wie in Berlin) der Besoldungsindex dann erheblich weniger dynamisch entwickelt, als die in der Privatwirtschaft erzielten Einkommen. Letztlich gibt daher nur der Vergleich der Besoldungsentwicklung mit dem Verbraucherpreisindex einen objektiven Anhaltspunkt dafür, wie sich die konkrete wirtschaftliche und finanzielle Situation der Richter und Beamten über die Jahre entwickelt. Selbst unter Zugrundelegung der unrichtigen Annahmen des OVG zur Besoldungsentwicklung blieb diese in den Jahren 2009 bis 2015 um bis zu 9,47% hinter der Entwicklung der Verbraucherpreise zurück.

Erste Stufe betrachtet nur relative Entwicklung

Eine Gesamtbetrachtung ohne Versteifung auf die erste Prüfungsstufe ist ferner auch deshalb geboten, weil die dort angestellten Prüfungen immer nur relative Entwicklungen in den Blick nehmen. Auch dies verstellt den Blick auf die konkrete wirtschaftliche und finanzielle Situation der Besoldungsempfänger. Prozentpunkte bezahlen weder Brötchen, noch Hypothekenkredite. Zur Verdeutlichung: die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer in Berlin lagen in den Jahren zwischen 2007 und 2015 jeweils um mehr als EUR 500,- über denen in Brandenburg.

Bruttomonatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich			
Jahr	Berlin	Brandenburg	Differenz
2007	3.045,00 €	2.453,00 €	-592,00 €
2008	3.061,00 €	2.552,00 €	-509,00 €
2009	3.117,00 €	2.617,00 €	-500,00 €
2010	3.173,00 €	2.672,00 €	-501,00 €
2011	3.276,00 €	2.737,00 €	-539,00 €
2012	3.294,00 €	2.742,00 €	-552,00 €
2013	3.321,00 €	2.797,00 €	-524,00 €
2014	3.390,00 €	2.863,00 €	-527,00 €
2015	3.522,00 €	2.945,00 €	-577,00 €

Gleichzeitig lag die Besoldung der Richterinnen und Richter in Berlin zu allen Zeitpunkten deutlich unter der in Brandenburg. Um es einmal plastisch zu machen: Der Berliner Richter konkurriert also mit seinem geringeren Salär etwa auf dem Wohnungsmarkt mit „Mitbewerbern“, die tendenziell über ein substantiell (fast 20%) höheres Einkommen verfügen, als die „Mitbewerber“ seines besser bezahlten Brandenburger Kollegen. Dennoch hält das OVG die Brandenburger Besoldung für verfassungswidrig zu niedrig, die Berliner Besoldung hingegen für verfassungskonform. Zu diesem manifest absurden Ergebnis kann man nur gelangen, wenn man – wie das OVG – einen Rechtssatz aufstellt, nachdem nicht das Alimentationsprinzip, sondern eine reine „Parameterprüfung“ das Maß aller Dinge ist.

Prüfung der „zweiten Stufe“ war erforderlich

Das OVG hätte danach zwingend auf der zweiten Stufe weiter prüfen und eine Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände vornehmen müssen. Im Rahmen dieses Beitrags soll keine umfassende Würdigung dieser Parameter erfolgen und daher nur kurz auf die wichtige Frage der Qualitätsentwicklung eingegangen werden.

Beispiel: Bewerberqualität

Zu den vom BVerfG in den Blick genommenen Kriterien zählt zuvörderst die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber. Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich nach Auffassung des BVerfG auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben. Gradmesser für die fachliche Qualifikation der eingestellten Richter und Staatsanwälte sind dabei vorrangig die Ergebnisse in der Ersten Prüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dürften regelmäßig nicht mehr als 10% der Absolventen die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst erfüllen. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass sich die Examensnoten in den letzten 15 Jahren erheblich nach oben entwickelt haben. So erreichte etwa im Jahr 2009 gut ein Viertel (229 Personen!) und im Jahr 2008 bereits mehr als ein Fünftel aller Kandidaten in Berlin im Zweiten Staatsexamen das „große Prädikat“, mithin die Notenstufen „sehr gut“, „gut“ und „voll befriedigend“. Dennoch verfügten 14,1% der im Jahr 2009 eingestellten Assessoren über ein befriedigendes Zweites Staatsexamen. Sie gehörten nicht mehr zu den besten 20-25% ihres Examensjahrgangs. Nichts anderes gilt für das Jahr 2011, in dem 16,7% der Eingestellten ein „befriedigend“ hatten, indes fast 25% aller Absolventen (223 Personen!) eine bessere Note erzielten. Im Jahr 2014 hatte von 48 eingestellten Assessoren zwar nur noch eine Person ein „befriedigend“ im Zweiten Staatsexamen, indes erreichen seit dem Jahr 2012 in Berlin stabil mehr als 27% aller Kandidaten eine bessere Notenstufe. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass es dem Land Berlin schon seit langer Zeit nicht mehr gelingt, aus dem Pool der 10% der Besten zu rekrutieren.

Seit dem Jahr 2009 gehen zudem die Bewerberzahlen erheblich zurück. Gab es Jahr 2009 noch 9,69 Bewerber (378 Personen) je zu besetzender Stelle, lag die Quote im Jahr 2013 noch bei 3,93 Bewerbern (173 Personen) je Stelle. Bei einem Unternehmen, das auf eine zu besetzende Stelle für einen Volljuristen weniger als 4 Bewerbungen erhält, würde die Personalabteilung ein gravierendes Problem diagnostizieren. Offensichtlich hält das Land Berlin – und mit ihm das OVG – diese Entwicklung aber für unproblematisch.

Anstieg der Teilzeitquote nicht nur familienpolitisch betrachten

Das Land Berlin kann die nach zu besetzenden Stellen seit Jahren letztlich nur noch deshalb besetzen, weil es auf diejenigen Absolventen zurückgreift, die von vornherein nicht beabsichtigen, mit dem Richterberuf im Vollerwerb den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu sichern. Die Quote der nicht Vollzeit arbeitenden R1-Stelleninhaber hat sich im Zeitraum von 2000 bis 2015 von 6,95% auf 22,33% mehr als verdreifacht! Inzwischen arbeitet also mehr als jeder fünfte Berliner Richter nicht mehr mit dem Ziel eines Vollerwerbs und der Vollversorgung seiner Familie aus seinem Richtereinkommen. Interessant ist dabei,

dass sich die Teilzeitquote bei den weiblichen R1-Stelleninhabern weit überproportional zur Entwicklung des Anteils der Kolleginnen insgesamt entwickelt hat. Der Anteil der Kolleginnen bei den R1 Stellen lag im Jahr 2000 bei 44,66%, jedoch arbeiteten lediglich 14,99% der Frauen in Teilzeit. Im Jahr 2015 lag ihr Anteil bei 57,85%, die Teilzeitquote bei Frauen indes bei 34,98% (Drucksache 17/16556 des Abgeordnetenhauses). Das Land preist dies als Erfolg der familienfreundlichen Personalpolitik. Sie bedeutet aber auch, dass dem Land Berlin eine Besetzung der offenen Stellen offensichtlich nur noch unter Inkaufnahme einer erheblichen Verengung der sozioökonomischen Struktur seiner Richterschaft gelingt. Beredtes Zeugnis dieser hochproblematischen Entwicklung ist auch der „gegen Null“ gehende Anteil von Richtern mit Migrationshintergrund (siehe hierzu bereits den Beitrag des verstorbenen Vorsitzenden Richters am Kammergericht Jünemann im VOTUM 1/2011, S. 14).

Viele weitere Argumente

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Berliner Besoldung spricht auf der zweiten Prüfungsstufe eine Vielzahl weiterer Argumente, von der Kostendämpfungspauschale bis zur unmittelbaren Konkurrenz mit Bundesbehörden in der Stadt. Auch bleibt unbeachtet, dass sich die Stundenlöhne in Berlin im Zeitraum von 2000 bis 2015 um 34,3% erhöht haben, der Nominallohnindex indes nur um 21,7%. Auf dieses Terrain wollte sich das OVG aber nicht begeben – entsprechende Überlegungen zum Alimentsprinzip als Verfassungsgut passten nicht in dessen mathematisches Prüfschema.

Perspektiven

Auch wenn die Berliner Politik die Besoldungsentscheidungen des OVG begrüßen wird, lohnen sich Widersprüche und Klagen gegen die Höhe unserer Besoldung immer noch. Trotz der klageabweisenden Urteile des OVG sehen wir auch weiterhin Erfolgsaussichten für den Protest gegen die Höhe der Richterbesoldung in Berlin. **Wir rufen daher auch in diesem Jahr wieder dazu auf, Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung zu erheben.**

Jedoch ist es naturgemäß schwieriger, in der Revisionsinstanz eine andere Entscheidung zu erreichen, als in der Tatsacheninstanz. Es bestehen daher trotz Zulassung der Revision nicht unerhebliche Prozessrisiken.

Unabhängig von den konkreten Erfolgsaussichten der Revisionen sollten sich alle Kolleginnen und Kollegen bei ihrer Entscheidung über das Für und Wider von Klagen gegen die Berliner Besoldungsentwicklung aber an das alte Bonmot Erich Kästners erinnern: „Was auch immer geschieht: Nie dürft ihr so tief sinken, von dem Kakao, durch den man euch zieht, auch noch zu trinken!“

Dr. Patrick Bömeke
Dr. Stefan Schifferdecker